

Preisblatt für die Nutzung des Stromverteilernetzes der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH

Gültig ab 01. Januar 2025

Einführung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 04. September 2024 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösbergrenze für das Kalenderjahr 2025 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösbergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2025 gelten im Netzgebiet der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH neue Preise.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern keine abweichenden endgültigen Netzentgelte veröffentlicht werden.

Bei der Ermittlung der Netzentgelte setzt die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH die energierechtlichen Gesetze sowie die zugehörigen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben vor.

Preisblatt 1: Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreis)

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW	Cent/kWh	€/kW	Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	7,80	4,01	92,16	0,63
Umspannung Mittel- /Niederspannung	9,12	5,37	125,64	0,66
Niederspannungsnetz	12,6	6,15	129,84	1,41

Die Netzentgelte werden zuzüglich der Konzessionsabgabe (Preisblatt 7) und der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Weiterhin fallen zu den Netzentgelten noch die gesetzlichen Aufschläge und Umlagen (Preisblatt 6) an. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb verrechnet, sofern die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Netzanschlussebene von der Messebene

Bei Mittelspannungsnetzanschlüssen mit niederspannungsseitiger Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich von Transformatorverlusten um 1,5 %.

Preisblatt 2: Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung und steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Installation vor 01. Januar 2024)

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

Art der Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	Cent/kWh
Entnahmestelle ohne Leistungsmessung	48,00	6,49
Entnahmestelle Speicherheizung	0,00	3,25
Entnahmestelle Wärmepumpe	0,00	3,25
Entnahmestelle Elektromobilität	0,00	3,25

Die Netzentgelte für Speicherheizung, Wärmepumpe und Elektromobilität gelten nur für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden. Die Reduzierung der Netzentgelte entspricht der Ermäßigung aus dem Jahr 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers und unter Einhaltung der geltenden Voraussetzungen ist ein Wechsel in die Steuerung und Abrechnung gemäß Preisblatt 3 möglich.

Die Netzentgelte werden zuzüglich der Konzessionsabgabe (Preisblatt 7) und der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Weiterhin fallen zu den Netzentgelten noch die gesetzlichen Aufschläge und Umlagen (Preisblatt 6) an. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb verrechnet, sofern die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH diese Leistung erbringt.

Preisblatt 3: Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG (Installation ab dem 01. Januar 2024)

Die Module 1, 2 und 3 können von Betreibern von steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ihre Anlage ab dem 01. Januar 2024 an das Netz der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH angeschlossen haben. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 angewendet. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit registrierender Lastgangmessung steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen finden sie unter <https://www.e-netzeallgaeu.de/netzanschluss.htm> oder der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-22/300). Die Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) zu netzentgeltlichen Regelungen wurde nachfolgend umgesetzt.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung):

Die gewährte Reduzierung darf das zu zahlenden Netzentgelt (gemäß der Preisblätter 1 oder 2) von 0,00 € nicht unterschreiten.

Art der Entnahmestelle	Pauschale Reduzierung
	€/a
Steuerbare Verbrauchseinrichtung	-115,91

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Der reduzierte Arbeitspreis aus Modul 2 gilt ausschließlich für den separaten Zähler, der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis
	Cent/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung	2,596

Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt ab 01. April 2025 möglich):

Das Modul 3 kann durch Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nur in Kombination mit Modul 1 ausgewählt werden und gilt ausschließlich für Marktllokationen ohne registrierende Leistungsmessung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Vorgesehen sind mehrere Zeitfenster mit drei Netzentgelttarifen (HT/NT/ST¹). Die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH hat folgende je Quartal gültige Hochlast-/Niedriglastzeitfenster für das Jahr 2025 festgelegt. Außerhalb dieser festgelegten Zeitfenster wird der Standardlasttarif verrechnet.

	Zeitfenster Standardlasttarif (ST)	Zeitfenster Hochlasttarif (HT)	Zeitfenster Niedriglasttarif (NT)
Quartal 1: Januar – März	00:00 bis 24:00 Uhr		
Quartal 2: April – Juni	00:00 bis 13:00 Uhr 21:00 bis 24:00 Uhr	17:00 bis 21:00 Uhr	13:00 bis 17:00 Uhr
Quartal 3: Juli – September	00:00 bis 13:00 Uhr 21:00 bis 24:00 Uhr	17:00 bis 21:00 Uhr	13:00 bis 17:00 Uhr
Quartal 4: Oktober - Dezember	00:00 bis 13:00 Uhr 21:00 bis 24:00 Uhr	17:00 bis 21:00 Uhr	13:00 bis 17:00 Uhr

Für das Modul 3 werden entsprechende der definierten Zeitfenster folgende Netzentgelte verrechnet:

Art der Entnahmestelle	Grundpreis	ST	HT	NT	Pauschale Reduzierung
	€/a	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	€/a
Steuerbare Verbrauchseinrichtung	48,00	6,490	9,757	2,596	-115,91

Die Netzentgelte der Module 1, 2 und 3 werden zuzüglich der Konzessionsabgabe (Preisblatt 7) und der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Weiterhin fallen zu den Netzentgelten noch die gesetzlichen Aufschläge und Umlagen (Preisblatt 6) an. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb verrechnet, sofern die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH diese Leistung erbringt.

¹ HT = Hochlasttarif; NT = Niedriglasttarif; ST = Standardlasttarif

Preisblatt 4: Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Monatspreissystem)

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen gemäß § 19 Abs.1 StromNEV an.

Netzebene	Monatsleistungspreis	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW je Monat	Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	15,36	0,63
Umspannung Mittel-/Niederspannung	20,94	0,66
Niederspannungsnetz	21,64	1,41

Die Netzentgelte werden zuzüglich der Konzessionsabgabe (Preisblatt 7) und der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Weiterhin fallen zu den Netzentgelten noch die gesetzlichen Aufschläge und Umlagen (Preisblatt 6) an. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb verrechnet, sofern die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Netzanschlussebene von der Messebene

Bei Mittelspannungsnetzanschlüssen mit niederspannungsseitiger Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich von Transformatorverlusten um 1,5 %.

Preisblatt 5: Entgelte für Messstellenbetrieb

Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung

Zählertyp bzw. Zusatzgeräte	Messstellenbetrieb inkl. Messung €/a
Niederspannungsmessung mit Festnetzmodem ohne Wandler	487,20
Mittelspannungsmessung mit Festnetzmodem ohne Wandler	628,80
Stromwandlersatz für Niederspannung	30,00
Strom- und Spannungswandlersatz für Mittelspannung	252,00
jährliche Kosten Schaltgerät EEG	20,40
Aufpreis für GSM-Modem (anstelle Festnetzmodem)	35,40

Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierender Last-/Einspeisegangmessung

Zählertyp	Messstellenbetrieb inkl. Messung €/a
Eintarifzähler	12,60
Zweitarifzähler mit Tarifschaltgerät	24,60
Maximumzähler	84,00

Der Telekommunikationsanschluss für die Zählerfernauslesung mit dem Festnetzmodem wird vom Kunden kostenlos bereitgestellt. Das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung wird zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet. Für sonstige Dienstleistungen sowie neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen des zuständigen Messstellenbetreibers.

Preisblatt 6: Aufschläge gemäß § 19 Stromnetzentgeltverordnung sowie des Energiefinanzierungsgesetzes

Nähere Informationen zur Anwendung der Aufschläge, der Inanspruchnahme von Sonderregelungen sowie deren Erhebung finden sie auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Kategorie	Aufschlag Cent/kWh
Umlage gemäß § 19 StromNEV	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a	1,558
Letztverbrauch >= 1.000.000 kWh/a	0,050
KWKG-Umlage	0,277
Offshore Netzumlage	0,816

Die Aufschläge werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnet.

Preisblatt 7: Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe Sachverhalt	Entgelt
	Cent/kWh
Entnahme von Tarifkunden	1,32
Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	0,61
Entnahme von Sondervertragskunden	0,11

Die Konzessionsabgabe wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnet.

Als Sondervertragskunden gemäß Konzessionsabgabeverordnung gelten Letztverbraucher, die in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch mindestens 30.000 kWh beträgt.